

**Lesefassung der
Satzung des Eigenbetriebes**

"Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz"

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" beschlossen:

**§ 1
Träger, Name**

Der Landkreis Harz führt den Betrieb als Eigenbetrieb mit dem Namen "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" (kurz: Kreismusikschule Harz).

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sowie die musikalische Erwachsenenbildung und -fortbildung.

(2) Mit den Ergebnissen ihrer Arbeit trägt die Kreismusikschule zur kulturellen Bereicherung in der Region bei. Die Kreismusikschule arbeitet mit Vorschuleinrichtungen, Schulen und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen und Vereinen zusammen.

(3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Die Musikschule dient im Rahmen der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder unver-

hältnismäßig hohe Vergütungen, sind unzulässig. Der Landkreis erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.

(3) Im Fall der Auflösung des Eigenbetriebes fällt dessen Vermögen an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vermögen

(1) Die Musikschule ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Für die Musikschule wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet.

§ 5 Stammkapital

Für die Musikschule wird ein Stammkapital von 50.000 EUR gebildet.

§ 6 Organe des Eigenbetriebs

Organe der Musikschule sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss

§ 7 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Musikschule wird ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Der Betriebsleiter leitet die Musikschule und entscheidet in allen Angelegenheiten der Musikschule, soweit im EigBG LSA, KVG LSA oder auf Grund der Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung der Musikschule.

(3) Über den Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig ist.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA unter 25.000,00 EUR Vermögenswert,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA unter 5.000,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 LKO LSA unter 12.500,00 EUR Vermögenswert,

5. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigen,
6. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, die zu 100 % durch zweckgebundene Zuweisungen des Landes gedeckt werden, soweit damit keine den Eigenbetrieb belastenden Bedingungen verbunden sind.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten des Landkreises bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.

(5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht über das beim Eigenbetrieb angestellte Personal. Personalentscheidungen setzen das Einvernehmen des Betriebsleiters voraus.

(6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.

(7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den besonderen Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht rechtzeitig zuzuleiten.

(8) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

(9) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Musikschule übertragen.

(10) Der Betriebsleiter erlässt für die Kreismusikschule Harz Gebührenbescheide im Rahmen der gültigen Gebührensatzung.

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Der Kreistag bildet für die Musikschule einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern in der Zusammensetzung:

- der Landrat als Vorsitzender,
- 8 Mandatsträger des Kreistages,
- ein Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(2) Der Betriebsleiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

(1) Dem Betriebsausschuss obliegt

1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung der Musikschule,
2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,
- 2a. der Vorschlag an den Kreistag zur Festsetzung von Tarifen (z.B. Gebührensatzung). Die Entscheidung trifft der Kreistag.
3. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages entsprechend § 10 bedürfen und die nicht nach § 7 der Betriebsleitung obliegen.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KVG LSA und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:

1. die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist,
2. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung bis 100.000,00 EUR Wertumfang,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe von über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR Vermögenswert,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA in der Höhe von über 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA in der Höhe von über 12.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR Vermögenswert,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR übersteigen und nicht größer als 50.000 EUR sind,

7. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen,
8. sonstige wichtige Angelegenheiten der Musikschule,
9. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der bei der Musikschule beschäftigten Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz,
10. Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages

Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben sich aus dem KVG LSA und dem EigBG LSA. Der Kreistag kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
4. die Entscheidung über den besonderen Haushaltsplan,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 11 Landrat

Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Absatz 4 EigBG.

§ 12 Beauftragung von Dienststellen des Landkreises Harz

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 121

Abs. 3 Satz 1 i.V.m. den §§ 98 ff KVG LSA. Die Belange des gesamten Landkreises sind zu berücksichtigen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im "Harzer Kreisblatt - Amtsblatt des Landkreises Harz".

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Eigenbetriebes "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Satzung des Eigenbetriebes "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz"

In Kraft getreten zum 01.01.2010

Ausgefertigt am 08.10.2009

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 12/2009 am 21.11.2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz"

In Kraft getreten nach Bekanntmachung

Ausgefertigt am 28.06.2012

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 7/2012 am 21.07.2012

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz"

In Kraft getreten nach Bekanntmachung

Ausgefertigt am 04.11.2014

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 11/2014 am 22.11.2014